

**LANDKREIS LÖBAU-ZITTAU
KREISTAG**



**Beschluss des Kreistages
Nr. 128/2006
vom 22.03.2006**

Beschlussgegenstand:

**Richtlinie zu den angemessenen Kosten der Unterkunft nach dem SGB II vom
27.10.2004**

Beschlussfassung:

Der Kreistag beschließt die Richtlinie des Landkreises Löbau-Zittau zu den angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem Sozialgesetzbuch II in der in der Anlage 1 dargestellten Fassung.

Anlage
Richtlinie

gefasst in: öffentlicher Sitzung

Abstimmungsergebnis: 41 Jastimmen, 0 Gegenstimmen, 7 Stimmenthaltungen

Für die Richtigkeit:


Geschäftsstelle des Kreistages




Günter Vallentin
Landrat

Richtlinie des Landkreises Löbau-Zittau zu den angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem Sozialgesetzbuch II – SGB II

§ 1 Grundlagen

- (1) Der Landkreis Löbau-Zittau ist gemäß §§ 6 Ziffer 2 und 6a Ziffer 1 SGB II Träger der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Dazu gehören auch Leistungen für die Übernahme angemessener Unterkunfts- und Heizungskosten gemäß § 19 Satz 1 Ziffer 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 SGB II.
- (2) Weiterhin ist der Landkreis Löbau-Zittau gemäß § 3 Abs. 1 und 2 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) örtlicher Träger der Sozialhilfe. Zur Sozialhilfe gehört gemäß § 27 Abs. 1, § 29 Abs. 1 sowie § 42 Satz 1 Ziffer 2 SGB XII auch die Übernahme angemessener Kosten der Unterkunft in den Leistungsarten nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII (Sozialhilfe sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung).
- (3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beabsichtigt derzeit nicht, von seiner Verordnungsermächtigung gemäß § 27 SGB II Gebrauch zu machen, die Angemessenheit der Unterkunfts- und Heizungskosten zentral festzulegen. Das Ministerium überlässt die Beurteilung der Angemessenheit dem zuständigen Leistungsträger, der zugleich als Sozialhilfeträger in diesem Bereich über langjährige Erfahrungen verfügt.

§ 2 Angemessene Kosten für Unterkunft und Heizung

- (1) Gemäß § 22 Abs. 1 SGB II und § 29 Abs. 1 SGB XII werden Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für die leistungsberechtigten Personen erbracht soweit diese angemessen sind.
- (2) Für die Entscheidung, ob die Kosten der Unterkunft gemäß der Richtlinie des Landkreises Löbau-Zittau angemessen sind, wird die Summe aus Kosten der Unterkunft und Heizungskosten in der jeweiligen Mietstufe und Modernitätsklasse entsprechend Anlage 1 der Richtlinie herangezogen.

§ 3 Angemessene Unterkunftskosten

- (1) Der Landkreis Löbau-Zittau orientiert sich bei der Angemessenheit der Unterkunftskosten an den Obergrenzen gemäß Anlage 1. Werden die Beträge für die „Gesamtmiete ohne Heizkosten“ nicht überschritten, so finden die Angaben zur Wohnungsgröße lediglich zur Ermittlung der „Leistungen für die Heizung“ eine Anwendung.
- (2) Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalls angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf des alleinstehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft so lange zu berücksichtigen, wie es dem alleinstehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate.
- (3) Bei Eigenheimbesitzern oder Eigentumswohnungen werden Wohnungskosten in Höhe der Mietobergrenzen gemäß Anlage 1 als angemessen angesehen.

§ 4 Heizkosten

- (1) Die in der Anlage 1 angegebenen Wohnflächenobergrenzen gelten als Maßstab für die angemessenen Wohnungsgrößen und werden somit auch für die Ermittlung der angemessenen Heizkosten herangezogen.
- (2) Im Landkreis Löbau-Zittau werden die tatsächlich entstehenden Heizkosten, aber maximal ein Betrag von 1,15 €/m² Wohnfläche monatlich gemäß der in Anlage 1 aufgeführten angemessenen Wohnungsgrößen gewährt.
- (3) § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 5 Ausnahmeregelungen/Besonderheiten

- (1) Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft muss der Hilfebedürftige die Zusicherung des Landkreises zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen.
Der Landkreis ist zur Zusicherung nur verpflichtet, wenn der Umzug erforderlich ist und die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind.
- (2) Wohnungsbeschaffungskosten sollen nur dann übernommen werden, wenn der Umzug durch den Landkreis veranlasst worden ist.

Eine Beihilfe zu den Umzugskosten wird als Pauschale bis zu folgender Höhe gewährt:

1-Personen-Haushalt	225 €
2-Personen-Haushalt	300 €
3-Personen-Haushalt	375 €
4-Personen-Haushalt und mehr Personen	400 €

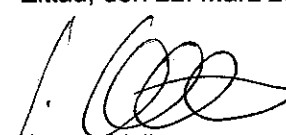
Mietkautionen und Genossenschaftsanteile können durch den Landkreis Löbau-Zittau als Darlehen übernommen werden, welches nach § 23 (1) SGB II zu tilgen ist.

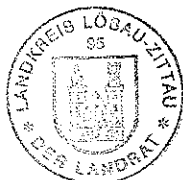
- (3) Bei geringfügiger Überschreitung der Angemessenheitsgrenzen oder der Mietkosten gemäß Anlage 1 ist zu prüfen, ob dem Leistungsempfänger bzw. der Bedarfsgemeinschaft die begrenzte Kostenübernahme gestattet wird.
- (4) Bei den Obergrenzen der Bruttokaltmieten kann eine zusätzliche Wohnfläche von 10 m² bei behinderten Menschen anerkannt werden, wenn sie wegen ihrer Behinderung auf einen zusätzlichen Raum oder zusätzliche Wohnfläche angewiesen sind.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt am 01.04.2006 in Kraft und ist nach einem Jahr zu überprüfen; gleichzeitig wird die Richtlinie vom 27.10.2004 außer Kraft gesetzt.

Zittau, den 22. März 2006


Günter Vallentin
Landrat



Anlage 1

Haushaltsgröße	Mietstufen	für Wohnraum der bezugsfertig/ saniert wurde		Wohnungsgröße
		Beträge in € Gesamtmiete ohne Heizkosten		
		ab 01.01.1966		in m ²
		bis zum 31.12.1965		
		Sonstiger Wohnraum	Wohnraum mit Sammelheizung und Dusche/Bad	
1-Personen-Haushalt	I	160	200	215
	II	170	210	230
2-Personen-Haushalt	I	215	265	290
	II	225	285	310
3-Personen-Haushalt	I	255	320	345
	II	270	340	365
4-Personen-Haushalt	I	295	370	400
	II	315	395	425
5-Personen-Haushalt	I	335	420	455
	II	360	450	485
Mehrbetrag für jedes weitere Haushaltsmitglied	I + II	40	50	55
				10
Mietstufe I	Alle Städte und Gemeinden im Landkreis außer Löbau und Zittau			
Mietstufe II	Städte Löbau und Zittau			